teln, das Überlassen alter, oft unbrauchbarer Feuerzeuge, die sich die Kinder wieder herrichten können, sind verantwortungslose Handlungen Erwachsener.

Manche Eltern bemerken z.B. nicht, daß ihr Kind sich ständig aus der Streichholzschachtel einige Streichhölzer nimmt und die Reibflächen von leeren, ira Kohlenkasten liegenden Streichholzschachteln abreißt.

Verwerflich ist, wenn Eltern übersehen oder gar dulden - in einem Falle sogar dazu aufforderten -, daß Kinder sogenannte "Eisenknaller" selbst herstellen und sich mit diesem gefährlichen Spiel die Zeit vertreiben sollen.

In dem Fall, in dem die Mutter in verantwortungsloser Weise ihrem 5- und 7 jährigen Buben Streichhölzer zu dem Zwecke des 'Bisenknallers" übergab, wurde durch abspritzende Funken ein Reisighaufen entzündet und das Feuer auf eine vollgefüllte Scheune übertragen. Die Mutter wurde wegen fahrlässiger Brandverursachung - § 188 - in mittelbarer Täterschaft - zur Verantwortung gezogen.

Wenn z. B. eine Verkäuferin einem Kinde Streichhölzer verkauft, obwohl sie weiß, daß dieses Kind *'κοκelπ² wird, dann kann das u. U. den Tatbestand der Gefährdung der Brandsicherheit - § 187 StGB - oder, falls ein Brand entsteht, den Tatbestand der fahrlässigen Brandverursachung - § 188 StGB - erfüllen.

In einer LPG brach ein Brand aus, der erheblichen Sachschaden zur Folge hatte« Als Ursache wurde Kinderbrandlegung ermittelto Die Kinder hatten Streichhölzer in der Konsum-Verkaufsstelle des Ortes gekauft. Das Kreisgerieht verurteilte den Leiter der Verkaufsstelle, der sich über die Leichtfertigkeit und Verantwortungslosigkeit seines Handelns im klaren und mehrfach belehrt worden war, an Kinder keine Streichhölzer zu verkaufen, wegen fahrlässiger Brandverursachung nach § 188 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe.

Der § 188 StGB hat gegen die Ursachen von Kinderbrand-